

RS Vwgh 1998/10/15 95/18/1391

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.10.1998

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

82/02 Gesundheitsrecht allgemein

Norm

AVG §58 Abs2;

B-VG Art130 Abs2;

FrG 1993 §18 Abs1;

FrG 1993 §18 Abs2 Z1;

FrG 1997 §114 Abs4;

FrG 1997 §35 Abs3;

FrG 1997 §36 Abs1;

SGG §12;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1998/10/15 95/18/1352 1 (hier rechtskräftige Verurteilung des Fremden gem § 12 SGG zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 2 Jahren)

Stammrechtssatz

Bei rechtskräftiger Verurteilung eines Fremden ua wegen der in § 35 Abs 3 FrG 1997 genannten strafbaren Handlungen ist das Vorliegen der Voraussetzungen für die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes eindeutig und daher eine gesonderte Begründung der nach § 36 Abs 1 FrG 1997 vorzunehmenden Ermessensentscheidung entbehrlich (Hinweis E 24.4.1998, 96/21/0490). § 35 Abs 3 Z 1 FrG 1997 nennt ua rechtskräftige Verurteilungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr wegen eines Verbrechens. Da der Fremde wegen des Verbrechens der absichtlichen schweren Körperverletzung gem § 87 Abs 1 StGB zu einer unbedingten Freiheitsstrafe in der Dauer von zwei Jahren rechtskräftig verurteilt wurde und der angefochtene Bescheid, mit dem über den Fremden ein Aufenthaltsverbot gem § 18 Abs 1 iVm § 18 Abs 2 Z 1 FrG 1993 verhängt wurde, somit nicht gem § 114 Abs 4 FrG 1997 außer Kraft getreten ist, ist über die vorliegende Beschwerde auf Grundlage des FrG 1993 zu entscheiden.

Schlagworte

Begründung von Ermessensentscheidungen Ermessen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1995181391.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at